



Reglement über die Organisation und Durchführung der Kontrolle von Feuerungsanlagen der Einwohnergemeinde Hochwald

vom 9. November 2009

Präambel

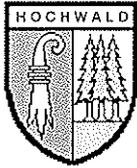
Gleichstellung der Geschlechter

Sämtliche Bestimmungen und Funktionsbezeichnungen dieses Reglements gelten – unbesehen der Formulierung – in gleicher Weise für beide Geschlechter.

Die Gemeindeversammlung,

gestützt auf § 56 des Gemeindegesetzes (BGS 131.1), auf die Verordnung über die Kontrolle von Feuerungsanlagen (BGS 812.42) und auf § 5^{bis}, § 7 und § 7^{bis} der Luftreinhalteverordnung des Kantons Solothurn (BGS 812.41)

b e s c h l i e s s t :



EINWOHNERGEMEINDE HOCHWALD

1 Zweck

Dieses Reglement gilt für die Organisation und Durchführung von Feuerungskontrollen bei Gas-, Öl- und Holzfeuerungsanlagen der Einwohnergemeinde Hochwald.

2 Zuständigkeit

Soweit nichts anders geregelt, ist für die Organisation und Durchführung der Feuerungskontrollen der Gemeinderat zuständig. Der Gemeinderat wählt die für die Feuerungskontrolle zugelassenen Feuerungskontrolleure.

3 Gas- und Ölfeuerungen bis 1 MW

3.1 Vollzugsmodell

Für den Vollzug gilt das Modell 1 „Teilliberalisiert unter Behördenaufsicht“ mit privater Vollzugsbeteiligung bei den Nachkontrollen.

3.2 Wählbarkeit der Feuerungskontrolleure für Gas- und Ölfeuerungen

Der Feuerungskontrolleur muss im Besitz des eidgenössischen Fachausweises für Feuerungskontrolleure sein.

4 Holzfeuerungsanlagen bis 70 kW

4.1 Vollzugsleitfaden

Für den Vollzug gilt der Leitfaden zur Kontrolle der kleinen Holzfeuerungen.

4.2 Wählbarkeit der Feuerungskontrolleure für Holzfeuerungen

Fachleute, die den Fachkurs Holzfeuerungskontrolle mit Modulabschluss abgeschlossen haben, können vom Gemeinderat beauftragt werden, Holzfeuerungen mit einer Feuerungswärmeleistung bis 70 kW zu kontrollieren.

Als Fachleute gelten:

- a) Feuerungskontrolleur mit eidgenössischem Fachausweis
- b) Eidgenössisch diplomierter Kaminfegermeister

5 Amtsgeheimnis

Der Feuerungskontrolleur sowie die Fachleute für die Holzfeuerungskontrolle unterstehen dem Amtsgeheimnis.

6 Organisation

Der Gemeinderat organisiert zusammen mit dem Feuerungskontrolleur die Feuerungskontrollen und Kontrollen der Holzfeuerungsanlagen gemäss den eidgenössischen und kantonalen Vorschriften, Richtlinien, Empfehlungen und Weisungen.

7 Aufgaben des Gemeinderats

- Beratung und Überwachung der Feuerungskontrolle
- Ankündigung der Feuerungskontrollen in geeigneter Form (Zeitung, Anschlag etc.).
- Erlass von Sanierungsverfügungen
- Abschluss von Vereinbarungen betreffend Holzfeuerungskontrolle (Ermächtigung);



EINWOHNERGEMEINDE HOCHWALD

8 Aufgaben der Feuerungskontrolleure

- Aus- und Weiterbildung
- Überprüfen der Messprotokolle der neu installierten Feuerungsanlagen
- Vorbereiten der erforderlichen Verfügungen zuhanden Gemeinderat und Überwachen von deren Vollzug
- Materialbereitstellung, Messgerät, Werkzeug und Fahrzeug.
- Routine- und Nachkontrollen gemäss vorgeschriebenem Turnus.
- Bearbeiten von Reklamationen ausserhalb der vorgeschriebenen Kontrollturnusse
- Erlass von Einregulierungsfristen
- Einleiten der Verrechnung
- Ablage und Zustellung der Mess- und Kontrolldaten an das AfU des Kantons Solothurn gemäss Vorgabe
- Jährliche Berichterstattung an die Gemeinde und das AfU

9 Kontrollheft

Die Feuerungskontrollen und Kontrollen der Holzfeuerungsanlagen sind im Kaminfeger- und Feuerungskontrollheft des Kantons Solothurn einzutragen.

10 Kosten / Gebühr / Entschädigung

Für die Kontrollen werden bei den Hauseigentümern oder den Eigentümern der Anlagen Gebühren gemäss Anhang 1 „Gebühren der Feuerungskontrolle“ erhoben.

11 Beschwerde

Gegen Verfügungen des Gemeinderats, welche sich auf dieses Reglement abstützen, kann innert 10 Tagen seit der schriftlichen Mitteilung beim Bau- und Justizdepartement des Kantons Solothurn Beschwerde erhoben werden.

12 Schlussbestimmungen und Inkrafttreten

Das vorliegende Reglement tritt nach Genehmigung durch die Gemeindeversammlung und den Regierungsrat rückwirkend auf den 1.1.2010 in Kraft und ersetzt das diesbezüglichen Reglemente der Einwohnergemeinde Hochwald vom 22.12.1988 (RRB).

Genehmigt durch den Gemeinderat am: 19.10.2009

Genehmigt durch die Gemeindeversammlung am: 30.11.2009



Der Gemeindepräsident

Andy Tomasi

Der Gemeindevorsteher

Theo Zaeslein

Genehmigt durch das Dept. des Innern / Amt für Umwelt des Kantons Solothurn am:



EINWOHNERGEMEINDE HOCHWALD

Anhang 1

Gebühren der Feuerungskontrolle

1.1 Kontrolle der Öl- und Gasfeuerungen bis 1 MW

Periodisch wiederkehrende Feuerungskontrolle
(Routinekontrollen sowie Abnahme- und Nachkontrollen)

Einstufige Oel- oder Gasbrenner	CHF 80.00
Zweistufige Oel oder Gasbrenner	CHF 115.00
Zweistoffbrenner (Oel/Gas)	CHF 155.00
Visuelle Kontrolle	CHF 55.00

Abgabe an Kanton	CHF 5.00
Klagekontrollen nach Aufwand	
Inkasso	CHF 6.00

Zuzüglich 7.6 % Mehrwertsteuer

1.2 Kontrolle der Holzfeuerungen bis 70 KW

1. Erst- und Abnahmekontrollen gemäss Vollzugsleitfaden Kap. 5.1

Pos.	Tätigkeit		Gebühr
1.1	Erfassen der Anlagedaten		
1.2	Kundeninformation		
1.3	Visuelle Kontrolle gemäss Checkliste		
1.4	Beurteilung der Anlage gemäss Checkliste		
1.5	Rapporte, Meldung an das AfU		
	<i>Gebühr für die Erst- oder Abnahmekontrolle einer Anlage</i>	<i>Ca. 30 Minuten</i>	<i>CHF 45.--</i>
	<i>Gebühr für jede zusätzliche Anlage in der gleichen Wohneinheit</i>	<i>Ca. 10 Minuten</i>	<i>CHF 15.--</i>
	<i>Gebühr für den administrativen Aufwand der Gemeinde</i>		
	<i>Gebühr für den Aufwand der kantonalen Behörde bei</i> <i>- einer Anlage</i> <i>- zwei und mehr Anlagen in der gleichen Wohneinheit</i>		<i>CHF 5.--</i> <i>CHF 10.--</i>

2. Periodische Kontrollen gemäss Vollzugsleitfaden Kap. 5.2

a) Kontrollen ohne Beanstandung (grüne Karte)

Pos.	Tätigkeit	Zeitvorgabe	Gebühr
2.1	Visuelle Kontrolle gemäss Checkliste Beurteilung der Anlage gemäss Checkliste		
2.3	Meldung an AfU		
	<i>Gebühr für die periodische Kontrolle einer Anlage ohne Beanstandung</i>	<i>Ca. 10 Minuten</i>	<i>CHF 15.--</i>
	<i>Gebühr für jede zusätzliche Anlage in der gleichen Wohneinheit</i>	<i>Ca. 10 Minuten</i>	<i>CHF 5.--</i>



EINWOHNERGEMEINDE HOCHWALD

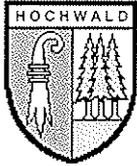
Gebühr für den administrativen Aufwand der Gemeinde		
Gebühr für den Aufwand der kantonalen Behörde bei - einer Anlage - zwei und mehr Anlagen in der gleichen Wohneinheit		CHF 5.-- CHF 10.--

b) Kontrollen mit erstmaliger Beanstandung (gelbe Karte)

Pos.	Tätigkeit	Zeitvorgabe	Gebühr
2.1	Visuelle Kontrolle gemäss Checkliste Beurteilung der Anlage gemäss Checkliste		
2.3	Kundeninformation (wie Pos. 1.2) Meldung an AfU		
Gebühr für die periodische Kontrolle einer Anlage mit erstmaliger Beanstandung		Ca. 20 Minuten	CHF 30.--
Gebühr für jede zusätzliche Anlage in der gleichen Wohneinheit		Ca. 10 Minuten	CHF 5.--
Gebühr für den administrativen Aufwand der Gemeinde			CHF 5.--
Gebühr für den Aufwand der kantonalen Behörde bei - einer Anlage - zwei und mehr Anlagen in der gleichen Wohneinheit			CHF 5.-- CHF 10.--

c) Kontrollen mit wiederholter Beanstandung (Strafanzeige oder Sanierungsverfügung)

Pos.	Tätigkeit	Zeitvorgabe	Gebühr
2.1	Visuelle Kontrolle gemäss Checkliste Beurteilung der Anlage gemäss Checkliste		
2.4	Beweissicherung Meldung an AfU		
Gebühr für die periodische Kontrolle einer Anlage mit wiederholter Beanstandung		Ca. 30 Minuten	CHF 45.--
Gebühr für jede zusätzliche Anlage in der gleichen Wohneinheit		Ca. 10 Minuten	CHF 5.--
Gebühr für den administrativen Aufwand der Gemeinde			CHF 5.--
Gebühr für den Aufwand der kantonalen Behörde bei - einer Anlage - zwei und mehr Anlagen in der gleichen Wohneinheit			CHF 5.-- CHF 10.--
Fall 1: negativer Aschentest			
2.5	Aschenanalyse Resultat negativ (=> gesetzeskonformer Betrieb) => Ausstellung grüne Karte an Betreiber bzw. Betreiberin	Die Kosten trägt der Kanton.	
Fall 2: positiver Aschentest			
2.6	Aschenanalyse Resultat positiv (=> nicht gesetzeskonformer Betrieb) => Strafanzeige	Die Kosten trägt der Kanton. Die Kosten für die Beweissicherung werden im Rahmen des Strafverfahrens dem Verursacher auferlegt.	
Fall 3: übermässige Emissionen			
2.7	Rauchbildanalyse oder Messung => Sanierungsverfügung	Verrechnung nach Aufwand; Kosten trägt Kanton oder Gemeinde. Die Kosten für die Beweissicherung werden im Rahmen Sanierungsverfügung dem Verursacher auferlegt.	



EINWOHNERGEMEINDE HOCHWALD

3. Kontrollen auf Grund von Klagen gemäss Vollzugsleitfaden Kap. 5.3

Pos.	Tätigkeit	Zeitvorgabe	Gebühr
Fall 1: Erstmalige Klage			
3.1	Augenschein vor Ort Kundeninformation (wie Pos. 1.2)		<i>Verrechnung nach Aufwand. Die Kosten trägt der Kanton.</i>
Fall 2: Wiederholte Klagen			
3.2	Ansetzen einer ausserordentlichen periodischen Kontrolle gemäss Kap. 5.2		<i>Verrechnung gemäss Pkt. 2</i>

4. Tarif für die Verrechnung von Arbeiten nach Aufwand + Ergänzungen

Für die Verrechnung von Arbeiten nach Aufwand kommt ein Zeittarif von CHF 1.60 pro Minute (exkl. MwSt.) zur Anwendung.

Zuschlag für Kontrollen ausserhalb der ordentlichen Kaminfegertätigkeit CHF 25.-

Rechnungsgebühr CHF 6.-